



Einwohnergemeinde
Grossaffoltern

*zwischen Bern und Biel liegt
mehr als 30 Minuten...*

Gemeindewahlen vom 25. Oktober 2026

Eingang wird durch die Gemeinde ausgefüllt	
Datum:	
Zeit:	
Visum:	
Ordnungsnummer <i>Wird gemäss Art. 45 RUwA in der Reihenfolge des Einreichens eingesetzt</i>	

Wahlvorschlag für: Gemeindepräsidium	Bezeichnung (z.B. Partei): Art. 28 Abs. 2 RUwA ² Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.
--	--

Wahlvorschlag: Art. 56 Abs. 1 RUwA

¹ Wer für das Gemeindepräsidium kandidiert, ist gleichzeitig als Mitglied des Gemeinderates vorzuschlagen.

Art. 28 Abs. 1 und 3 RUwA

¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind...

Familienname	Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Wohnadresse	Unterschrift der/des Vorgeschlagenen

(Unterschriften für den Wahlvorschlag siehe Rückseite)

Dieser Wahlvorschlag wird eingereicht durch:

Nr.	Familienname	Vorname	Geburtsjahr	Wohnadresse	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Art. 26 Abs. 2 und 3 RUwA

² Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.

³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Art. 29 RUwA

Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Art. 23 OgR

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.